

=

oAe Wächler u. Koll., Rottmannstr. 11 a, 80333 München-

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechtier-kollegen.de

München, den 23.11.15 e/gm

Unser Aktenzeichen:

Bitte stets angeben!

– e –

Rundschreiben zur aktuellen Situation

Die letzten Gesetzesänderungen haben zur Verunsicherung nicht nur der Flüchtlinge, sondern auch vieler Betreuerinnen und Betreuer geführt. Deshalb gehe ich nachstehend auf die häufigsten Nachfragen ein:

1. Anhörung BAMF zu § 11 AufenthG

Beim Anschreiben des BAMF geht es nicht darum, ob Abschiebungshindernisse vorliegen, sondern nur darum, wie lange ein eventuelles Betretensverbot dauert. Seit dem 01.08.15 muss das BAMF mit der (negativen) Entscheidung über einen Asylantrag auch die Dauer eines eventuellen Einreise- und Aufenthaltsverbots festlegen. Dieses entsteht automatisch kraft Gesetzes, falls jemand nicht freiwillig ausreist und abgeschoben wird, und kann verhängt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird (und keine Abschiebungshindernisse vorliegen); daneben gibt es noch weitere Möglichkeiten. Üblicherweise verhängt das BAMF eine Sperre von 12 bzw. 30 Monaten. Wenn besondere persönliche Umstände vorliegen (z. B. Verwandte im Bundesgebiet, berufliche Gründe oder sonstige Umstände, die eine frühere Rückkehr nach Deutschland nötig machen), wird die Sperre verkürzt. Im Anschreiben geht es nur um solche Verkürzungsgründe. Sind solche nicht gegeben, braucht man nicht zu antworten.

Rechtsanwälte Wächler und Kollegen

RAin Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht

RA Wächler:
Fachanwalt für Strafrecht

Stadtsparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM
USt-ID: DE 130751887

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 805, BLZ 700 100 80
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05
BIC PBNKDEFF
Steuernummer: 148/240/70041

Diese Anhörung bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine negative Entscheidung getroffen wird, ist aber ein Indiz dafür, dass der Fall jetzt bearbeitet wird.

2. BÜMA und Asylverfahren

Seit 01.08.15 ist die BÜMA ein offizielles Ausweispapier, das entweder von der Grenzbehörde, der Ausländerbehörde, der Polizei (bei der zuerst ein Asylgesuch gestellt wird) oder der Erstaufnahmeeinrichtung ausgestellt wird bzw. werden muss. Die BÜMA wird auf einen Monat befristet und wird um jeweils einen Monat verlängert, bis ein förmlicher Asylantrag (beim BAMF) gestellt werden kann. Dann wird die BÜMA eingezogen und eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

Dass eine förmliche Asylantragstellung bei nicht-priorisierten Länder sich bis Ende nächsten Jahres hinzieht, ist der großen Zahl der Asylantragsteller geschuldet und nicht von uns änderbar.

Ich will jedoch darauf hinweisen, dass eine schriftliche Asylantragstellung möglich ist, wenn

- ein Aufenthaltstitel von mehr als sechs Monaten vorliegt,
- die/der Betroffene in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Jugendhilfeeinrichtung (oder in Obhut) befindet,
- die/der Antragsteller/in minderjährig ist und ihr/sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

3. Erwerbstätigkeit

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG, der nach dem 31.08.15 einen Asylantrag gestellt hat, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass diejenigen, die vorher bereits einen Asylantrag gestellt haben, die Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann bzw. sie fortgesetzt werden kann. In Bayern steht dem der Erlass vom 31.03.15 entgegen. Da die Regelung des § 61 AsylG eine allgemeine ist, bin ich der Auffassung, dass die bayerische Regelung nicht (mehr) generell auf Asylantragsteller, die vor dem 31.08.15 Asylantrag gestellt haben, angewandt werden kann.

Daneben greift meines Erachtens Art. 15 der Richtlinie 2013/33/EU bei den Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten ein, bei denen seit neun Monaten nach Stellung des Asylantrags noch keine BAMF-Entscheidung ergangen ist.

Ein generelles Arbeitsverbot gibt es für die Dauer der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten sind dies sechs Monate; ist ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt worden, besteht das Arbeitsverbot dauerhaft.

Wenn diese Ausnahmenvorschriften nicht eingreifen, ist die Erwerbstätigkeit nach drei Monaten erlaubt; nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung, nach vier Jahren die Beschränkung auf einen Arbeitgeber.

4. Abschiebung / Duldungen

Abschiebungen dürfen nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht mehr angekündigt werden. Dies hat zu einer großen Verunsicherung selbst von Neuankömmlingen geführt.

Betroffen sind nur solche Personen, bei denen die Abschiebungsandrohung/-anordnung vollziehbar und die Frist zur freiwilligen Ausreise bereits abgelaufen ist. Das sind im Wesentlichen Geduldete und Personen, bei denen eine offensichtlich-unbegründet- oder unzulässig-Entscheidung ergangen ist und deren Eilantrag abgelehnt oder für die kein Eilantrag gestellt wurde.

Konkret ist die Gefahr nur, wenn ein Pass vorliegt oder Heimreisepapiere leicht zu beschaffen sind. Bei Westbalkan-Staaten soll es Absprachen zur beschleunigten Ausstellung von sog. Laissez-Passers geben; entsprechende Vereinbarungen mit afrikanischen Staaten sind beabsichtigt.

Nicht betroffen sind Personen, die in einer qualifizierten Berufsausbildung sind, die sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen oder aufgenommen haben und die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen. Dieser Personenkreis wurde ausdrücklich in den begünstigten Kreis des § 60a II AufenthG aufgenommen. Sie können, solange die Berufsausbildung fort dauert und mit einem Abschluss zu rechnen ist, auf die Ausstellung bzw. Verlängerung einer jeweils einjährigen Duldung hoffen.

Inwiefern Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat, die bereits in der Ausbildung sind, sich auf Vertrauensschutz berufen können, ist unklar (siehe auch oben: Erwerbstätigkeit).

Nicht betroffen sind Personen, die nach der Dublin-III-Regelung überstellt werden sollen.

Nicht betroffen sind selbstverständlich auch alle, die noch im Asylverfahren stehen oder die noch gar keinen Asylantrag stellen konnten (BÜMA).

5. Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1a AsylbLG enthält Anspruchseinschränkungen für:

- Geduldete und ausreisepflichtige Personen und deren Familienangehörige, soweit sie sich ins Bundesgebiet begeben haben, um hier Leistungen zu erlangen (sie erhalten nur das unabweisbar Gebotene).
- Vollziehbar Ausreisepflichtige und deren Familienangehörige, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststeht erhalten bis zur Ausreise oder Durchführung der Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung und Körper- und Gesundheitspflege, im Regelfall als Sachleistungen.
- Geduldete und Ausreisepflichtige, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten ebenfalls nur die vorgenannten eingeschränkten Leistungen. Ihre Familienangehörigen erhalten nur die unabweisbaren Leistungen.

Die selbst zu vertretenden Gründe müssen kausal für die Verhinderung der Ausreise bzw. Abschiebung sein. Gibt es neben diesen Gründen noch weitere, die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, liegt der Tatbestand von § 1a III 1 AsylbLG nicht vor. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Erkrankung der Ausreise entgegensteht, aber auch dann, wenn das Schutzgebot der Ehe- und Familie eingreift (z. B., weil ein Kind oder der Ehegatte noch im Asylverfahren ist). Dies wird gegenwärtig gerne übersehen.

(Hubert Heinhold)
Rechtsanwalt